

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 29. April 1982

in den verbundenen Rechtssachen 66/81 und 99/81 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofes): Arnold Pommerehnke gegen Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Rechtssache 66/81) und 1. Firma Wilhelm Franzen, 2. Hans-Harald Witt gegen Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Rechtssache 99/81) ⁽¹⁾

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In den verbundenen Rechtssachen 66/81 und 99/81 betreffend die dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in den vor diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten Arnold Pommerehnke gegen Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Rechtssache 66/81) und 1. Firma Wilhelm Franzen, 2. Hans-Harald Witt gegen Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Rechtssache 99/81) vorgelegten Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 6 der Verordnung Nr. 349/73 der Kommission vom 31. Januar 1973 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus den Beständen der Interventionsstellen für den direkten Verbrauch in Form von Buttereinfett (ABl. Nr. L 40, S. 1) hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) am 29. April 1982 unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Touffait, der Richter Mackenzie Stuart und U. Everling — Generalanwalt: P. VerLoren van Themaat; Kanzler: P. Heim — ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 349/73 der Kommission vom 31. Januar 1973 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus den Beständen der Interventionsstellen für den direkten Verbrauch in Form von Buttereinfett (ABl. Nr. L 40, S. 1) betrifft auch den Weiterverkauf von Buttereinfett.
2. a) Zur Erfüllung des Schriftformerfordernisses des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 349/73 braucht nur die — auch Preis und Menge im einzelnen nicht enthaltende — Erklärung des Käufers schriftlich abgegeben zu werden, sofern die Sanktionen, denen sich der Käufer bei Nichterfüllung der insbesondere hinsichtlich der endgültigen

Verwendung vorgesehenen Verpflichtungen aussetzt, in diesem Schriftstück erwähnt sind.

- b) Es genügt im Hinblick auf die Anforderungen des Gemeinschaftsrechts, daß nur die erste Bestellung schriftlich erfolgt ist, wenn davon ausgegangen werden kann, daß die nachfolgenden — auch nur mündlich abgeschlossenen — Kaufverträge auf die erste Bestellung Bezug nehmen und gewährleistet ist, daß die Sanktionen auch bei den folgenden Bestellungen anwendbar sind.
- c) Die übrigen Bedingungen dieser Verträge sowie ihre Rechtsfolgen bestimmen sich nach innerstaatlichem Recht.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 29. April 1982

in der Rechtssache 147/81 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg): Firma Merkur Fleisch-Import GmbH, Hamburg, gegen Hauptzollamt Hamburg-Ericus ⁽¹⁾

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache 147/81 betreffend das dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Finanzgericht Hamburg in dem vor diesem anhängigen Rechtsstreit Firma Merkur Fleisch-Import GmbH gegen Hauptzollamt Hamburg-Ericus vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Gültigkeit des Artikels 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 572/78 der Kommission vom 21. März 1978 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Einfuhr von zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 597/77 (ABl. Nr. L 78, S. 17) hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) am 29. April 1982 unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Touffait, der Richter Mackenzie Stuart und U. Everling — Generalanwalt: F. Capotorti; Kanzler: P. Heim — ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 91 vom 22. 4. 1981;
ABl. Nr. C 116 vom 19. 5. 1981.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 166 vom 7. 7. 1981.